

**Berichtigung  
der Verordnung über die Berufsausbildung  
zum Papiertechnologen/zur Papiertechnologin**

**Vom 1. Juni 2006**

Die Spalte 4 der laufenden Nummer 11 des Teils I der Anlage (zu § 5) der Verordnung über die Berufsausbildung zum Papiertechnologen/zur Papiertechnologin vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1454, 2261) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In der rechten Halbspalte ist die Angabe „3“ zu streichen.
2. In der linken Halbspalte ist die Angabe „3“ einzufügen.

Berlin, den 1. Juni 2006

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Technologie  
Im Auftrag  
Heinz Ackermann

---